

## Merkblatt Politisch exponierte Personen (PEP)

**Politisch exponierte Person im Sinne des Geldwäschegesetz ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat.**

**Zu den politisch exponierten Personen gehören insbesondere**

1. Personen die folgende Funktion innehaben

- Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre
- Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane
- Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien
- Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann
- Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen
- Mitglieder der Leitungsorgane von Zentralbanken
- Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés
- Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen
- Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsgangs oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation

2. Personen, die Ämter innehaben, welche in der nach Artikel 1 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU von der Europäischen Kommission veröffentlichten Liste enthalten sind.

Das Bundesministerium der Finanzen erstellt, aktualisiert und übermittelt der Europäischen Kommission eine Liste gemäß Artikel 1 Nummer 13 der Richtlinie 2018/843.

Organisationen nach Satz 2 Nummer 1 Buchstabe i mit Sitz in Deutschland übermitteln dem Bundesministerium der Finanzen hierfür jährlich zum Jahresende eine Liste mit wichtigen öffentlichen Ämtern nach dieser Vorschrift.

**Familienmitglied im Sinne des Geldwäschegesetz ist ein naher Angehöriger einer politisch exponierten Person, insbesondere**

- der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner
- ein Kind und dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner sowie
- jeder Elternteil

**Bekanntermaßen nahestehende Person im Sinne des Geldwäschegesetz ist eine natürliche Person, bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass diese Person**

- gemeinsam mit einer politisch exponierten Person
    - a) wirtschaftlich Berechtigter einer Vereinigung ist oder
    - b) wirtschaftlich Berechtigter einer Rechtsgestaltung ist
  - zu einer politisch exponierten Person sonstige enge Geschäftsbeziehungen unterhält oder
  - alleiniger wirtschaftlich Berechtigter
    - a) einer Vereinigung oder
    - b) einer Rechtsgestaltung ist
- bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass die Errichtung faktisch zugunsten einer politisch exponierten Person erfolgte.